

RS OGH 1998/7/28 1Ob157/98i, 5Ob77/01m, 6Ob261/02d, 7Ob3/11h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

MRG §1 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Vermietung von Bestandobjekten im Betrieb eines Beherbergungsunternehmens im Sinne des§ 1 Abs 2 Z 1 MRG ist nur dann anzunehmen, wenn der Vermieter dem Mieter die für ein Beherbergungsunternehmen typischen Leistungen erbringt und über eine Gewerbeberechtigung gemäß § 142 Abs 1 Z 1 GewO 1994 verfügt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 157/98i
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 157/98i
- 5 Ob 77/01m
Entscheidungstext OGH 27.03.2001 5 Ob 77/01m
Vgl auch; Beisatz: Was die für ein Beherbergungsunternehmen typischen Nebenleistungen (die Reinigung der Räume, das Bereitstellen von Bettwäsche oder die Bereitstellung von Mahlzeiten) betrifft, ist nicht so sehr von Bedeutung, ob sie der Mieter beziehungsweise Gast tatsächlich in Anspruch nimmt, sondern ob sie vom Vermieter angeboten und auch üblicherweise erbracht werden. (T1)
- 6 Ob 261/02d
Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 261/02d
Auch
- 7 Ob 3/11h
Entscheidungstext OGH 16.02.2011 7 Ob 3/11h
Teilweise gegenteilig; Beisatz: Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 1 MRG ist keineswegs schon allein deshalb zu verneinen, weil der Gewerbebetrieb (noch) ohne Gewerbeberechtigung geführt wird, falls die übrigen Merkmale einer Vermietung im Rahmen des Betriebs eines Beherbergungsunternehmens gegeben sind. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110431

Im RIS seit

27.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at